

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2026–2029

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. April 2025, RRB Nr. 2025/531

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sach- und Aufsichtskommissionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Finanzplanvorgaben	5
1.2 Veränderungen gegenüber dem IAFP 2025–2028.....	5
1.3 Zukunftsrisiken	6
2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	7
3. Rechtliches	7
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2026–2029

in MCHF	RE 2024	VA 2025	FP 2026	FP 2027	FP 2028	FP 2029
Erfolgsrechnung						
Betriebsaufwand	2'654.5	2'716.0	2'852.5	2'906.1	2'933.0	2'975.1
Betriebsertrag	-2'667.7	-2'641.8	-2'728.6	-2'797.0	-2'847.4	-2'881.6
Betriebsergebnis	-13.2	74.2	123.9	109.1	85.5	93.6
Finanzaufwand	22.5	25.5	24.5	25.0	24.6	25.2
Finanzertrag	-27.8	-28.8	-27.9	-24.3	-24.2	-24.2
Operatives Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-18.4	70.9	120.5	109.8	85.9	94.6
Wertberichtigung Finanzvermögen	0.3					
Operatives Ergebnis	-18.1	70.9	120.5	109.8	85.9	94.6
Abschreibung Bilanzfehlbetrag PKSO	27.3	27.3	27.3	27.3	27.3	27.3
Gesamtergebnis	9.2	98.2	147.8	137.1	113.2	121.9
Nettoinvestitionen	63.2	83.1	117.1	122.6	145.2	153.9
Finanzierungsergebnis (+Fehlbetrag/-Überschuss)	-20.8	79.7	168.3	164.1	162.5	179.1
Nettoverschuldung*	978.1	1'057.8	1'226.1	1'390.2	1'552.7	1'731.8
Nettoverschuldung je Einwohner in CHF	3'356	3'596	4'128	4'636	5'129	5'668
Operativer Cash Flow (-) / Cash Loss (+)	-84.4	-3.4	51.2	41.5	17.3	25.2
Operativer Selbstfinanzierungsgrad (= Cash Flow in % der Nettoinvestitionen)	133%	4%	-44%	-34%	-12%	-16%

* Die Zahlen im Voranschlag 2025 sind aufgrund der Rechnungsergebnisse 2024 aktualisiert.

Die Rechnung 2024 schloss mit einem Aufwandüberschuss von 9,2 Mio. Franken ab. Dies entspricht einer Verbesserung von 103,1 Mio. Franken gegenüber dem Budget sowie 49,1 Mio. Franken im Vergleich zum Vorjahr. Das Eigenkapital nimmt um 18,1 Mio. Franken zu und beträgt neu 689,3 Mio. Franken. Die Nettoverschuldung sinkt aufgrund des Finanzierungsüberschusses von 20,8 Mio. Franken auf 3'356 Franken pro Einwohner/-in. Das erfreuliche Jahresergebnis beruht hauptsächlich auf einmaligen Sondereffekten bei den Staats- und Erbschaftssteuern.

Mit dem Voranschlag 2025 wird ein Aufwandüberschuss von 98,2 Mio. Franken erwartet. In diesem Ergebnis sind weder der Massnahmenplan 2024 (MP24) noch die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) angekündigte Gewinnausschüttung von 64,0 Mio. Franken enthalten. Können die geplanten Massnahmen aus dem MP24 für das Jahr 2025 in der Höhe von 32,2 Mio. Franken umgesetzt werden, kann 2025 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

Im vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2026–2029 ist der MP24 mit einigen Ausnahmen berücksichtigt und eine SNB-Gewinnausschüttung in der Höhe von 42,7 Mio. Franken pro Planjahr eingerechnet. Trotzdem werden Aufwandüberschüsse von über 100 Mio. Franken pro Planjahr erwartet. Zudem werden auch die Nettoinvestitionen aufgrund diverser Grossprojekte im Hoch- und Strassenbau weiter ansteigen. Die Einsparungen aus dem MP24 reichen nicht aus, um die steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung auszugleichen. Zwischen dem Voranschlag 2025 und dem Finanzplanjahr 2026 erhöhen sich die Globalbudgets und Finanzgrössen im Gesundheitswesen um 26,8 Mio. Franken (6,4 %), im Sozialbereich um 13,8 Mio. Franken (4,3 %) und im Bildungswesen um 22,7 Mio. Franken (4,9 %). Dieser Trend setzt sich in den Folgejahren fort.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029.

1. Ausgangslage

Die Rechnung 2024 schloss mit einem Aufwandüberschuss von 9,2 Mio. Franken und damit erneut mit einem Defizit ab. Das Gesamtergebnis übertraf den Planwert um 103,1 Mio. Franken und lag 49,1 Mio. Franken über dem Vorjahreswert. Die Rechnung 2024 profitierte unter anderem von einmaligen Sondereffekten bei den Staats- und Erbschaftssteuern, von einem höheren Anteil an der Verrechnungssteuer und zum ersten Mal von Ergänzungsbeiträgen aus dem NFA. Zusammen mit den Abfederungsmassnahmen werden damit die finanziellen Auswirkungen aus der Reduktion der Mindestausstattung auf 86,5 % für ressourcenschwache Kantone gedämpft. Der Kostenanstieg in den Globalbudgets und vor allem in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung kann damit jedoch nicht kompensiert werden.

Zusätzlich belasten die hohen Nettoinvestitionen den Staatshaushalt und werden gemäss den aktuellen Mehrjahresplanungen weiter ansteigen.

Diese Mehrbelastungen für den Staatshaushalt zeichneten sich bereits im IAFP 2025–2028 ab, worauf der Regierungsrat die Erarbeitung des Massnahmenplans 2024 beschlossen hat. Dieser wurde im Dezember 2024 durch den Kantons- und Regierungsrat beschlossen und ist im hier vorliegenden IAFP 2026–2029 berücksichtigt.

1.1 Finanzplanvorgaben

Am 21. Januar 2025 hat der Regierungsrat seine Finanzplanvorentscheide (RRB Nr. 2025/64) getroffen. Die Departemente sind angehalten, den Massnahmenplan 2024 (MP24) in ihre Planzahlen zu integrieren und Investitionen realistisch zu planen.

Mit einigen Ausnahmen wurde der MP24 im IAFP 2026–2029 abgebildet. Das Departement des Innern (DDI) wurde vom Kantonsrat beauftragt, zusätzliche Sparmassnahmen in der Höhe von 3 Mio. Franken zu prüfen. Diese sind im vorliegenden IAFP noch nicht enthalten. Ebenfalls noch nicht berücksichtigt sind Einsparungen bei den Staatsbeiträgen in der Höhe von 2,25 Mio. Franken pro Jahr. Infolge des eingereichten Volksauftrags gegen die Schliessung der Schule für Mode und Gestaltung wurde die Massnahme sistiert und nicht im IAFP 2026–2029 berücksichtigt. Die Nettoinvestitionen wurden gemäss aktuellen Informationen geplant und wo nötig in die Folgejahre verschoben.

1.2 Veränderungen gegenüber dem IAFP 2025–2028

- Der Massnahmenplan 2024 gemäss RRB Nr. 2024/2115 vom 17. Dezember 2024 ist in den Planzahlen berücksichtigt.
- Im IAFP 2026–2029 ist eine SNB-Gewinnausschüttung in der Höhe von 42,7 Mio. Franken (bisherige Grundausschüttung) pro Planjahr berücksichtigt.
- Für den NFA-Ressourcenausgleich wurden, analog den letzten beiden Integrierten Aufgaben- und Finanzplänen, Daten des NFA-Prognosemodells vom Kanton Zürich (Stand Januar 2025) übernommen. Im Vergleich zum IAFP 2025–2028 steigen die Einnahmen aus dem NFA im Planjahr 2026 um 2,8 Mio. Franken, während sie im Planjahr 2027 um 1,0 Mio. Franken und im Planjahr 2028 um 11,0 Mio. Franken

sinken. Diese Prognosewerte sind mit Vorsicht zu interpretieren, da die finanzielle Entwicklung aller 26 Kantone massgeblich den NFA beeinflusst. Die Trendmeldung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) für das Jahr 2026 wird im April 2025 und neue Zahlen aus dem Prognosemodell der BAK Economics im Mai 2025 zur Verfügung stehen.

- Die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlages des Bundesrats zur Prämien-Entlastungsinitiative, welcher ab 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, ist ab 2028 berücksichtigt. 2026 und 2027 werden für den Kanton Solothurn noch keine finanziellen Auswirkungen erwartet, da die Bundesvorgabe in diesen Übergangsjahren bereits eingehalten wird. Hingegen ist die Umsetzung der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS), welche ab 1. Januar 2028 umgesetzt werden soll, noch nicht berücksichtigt, da die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Solothurn noch nicht absehbar sind.
- Die ungeklärten Fragen zur PFAS-Thematik stellen eine zusätzliche Herausforderung bei der Sanierung der Stadtmist-Deponien Solothurn dar. Die Kostenschätzung für die Planjahre 2026–2028 wurden durch das Amt für Umwelt korrigiert. Im Vergleich zum alten IAFP werden für die Jahre 2026–2028 Mehrkosten in der Höhe von 17,0 Mio. Franken erwartet.
- Ab dem 1. Januar 2025 wurde kein Teuerungsausgleich gewährt, so dass die bisherigen Parameter für die Planung der Lohnkosten übernommen werden konnten. Lohnmassnahmen werden zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen in der GAVKO jährlich im Herbst verhandelt und werden erst in den betreffenden Voranschlägen berücksichtigt.

1.3 Zukunftsrisiken

Neben dem anhaltenden Kostenwachstum in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung infolge der demografischen Entwicklung und der Übernahme neuer Aufgaben hat der Bundesrat das Entlastungspaket 2027 im Januar 2025 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage soll den Bundeshaushalt mittels 59 Massnahmen ab 2027 um 2,7 bis 3,6 Mrd. Franken entlasten. Insgesamt umfasst das Paket Massnahmen in der Grössenordnung von 1 Mrd. Franken, die sich auf die Kantone auswirken können. Die genaue finanzielle Mehrbelastung für den Kanton Solothurn kann derzeit nicht beziffert werden.

Beim NFA Ressourcenausgleich fallen die befristeten Abfederungsmassnahmen und Ergänzungsbeiträge gemäss aktueller Prognose per 2027 ganz weg.

Die geplanten Nettoinvestitionen werden nach deren Aktivierung in den Folgejahren zum Anstieg der Abschreibungen führen, welche das Finanzierungsergebnis ebenfalls belasten werden.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88^{sexies} des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

3. Rechtliches

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan lediglich Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2026–2029

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. April 2025 (RRB Nr. 2025/531), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2026–2029 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste
Aktuarin Finanzkommission (16)